

bot beschränken will, etwas Unehrenhaftes findet. Ich für meinen Theil vermag darin etwas Unehrenhaftes nicht zu erblicken. Vielleicht hat man es früher darin gefunden, besonders deshalb, weil man glaubte, der Client würde geneigt sein, seine Forderungen gegen ein sehr geringes Aequivalent zu cediren. Das läßt sich gar nicht bestreiten, aber darin liegt nur dann etwas Unehrenhaftes, wenn man, wie nach dem frühern Rechte, das Cediren einer Forderung gegen eine mindere Vergütung überhaupt als etwas Unrechtes ansieht. Mit dem allgemeinen Verbote fällt auch der Grund, dem Sachwalter gegenüber etwas zu verbieten.

Staatsminister Dr. v. Sschinsky: Ich habe in einer der letzten Sitzungen geäußert, daß der Advocatenstand selbst auf Vorlegung einer Advocatenordnung angetragen habe. Der Abg. Koelz bemerkte, daß nur ein Theil der Advocaten solches gethan habe, und daß dieser Theil von der Gesamtheit nicht dazu autorisirt gewesen sei. Ich habe dagegen zu erinnern, daß in den letzten Jahren wiederholt von den Advocatenvereinen, welche das Justizministerium als Repräsentanten des Advocatenstandes betrachten zu müssen glaubt, darum nachgesucht worden ist, und daß früher eine sehr bedeutende Zahl von Advocaten dasselbe gethan hat. Uebrigens haben die Advocaten nicht etwa aus pecuniärem Interesse, sondern im Interesse der Sache selbst diese Anträge gestellt. Es geht dies aus ihren Anträgen allenthalben klar hervor. Der Abg. Koelz bemerkte ferner, daß auch die Staatsregierung ein Interesse an der Advocatenordnung habe und ich gebe hierauf gern zu, daß die Staatsregierung ein lebhaftes Interesse an dem Zustandekommen der Advocatenordnung hat: denn die Staatsregierung muß dringend wünschen, daß die auf das Advocatenwesen bezüglichen Verhältnisse geordnet, daß in den zeitherigen Bestimmungen hierüber Unklarheiten beseitigt und Lücken ausgefüllt werden, sowie daß ein Theil der Disciplinargewalt über die Advocaten den letzteren selbst eingeräumt werde, und es hofft die Staatsregierung dieses Alles durch die Advocatenordnung zu erreichen.

Präsident Dr. Haase: Der §. 27 enthält ein Verbot von viererlei Arten von Verträgen, und zwar verbietet dieser Paragraph in den ersten drei Beziehungen „solche Verträge, die zwischen der Partei und dem betreffenden Advocaten“ abgeschlossen werden; der letzte Satz aber enthält ein Verbot von Verträgen, „welche die Advocaten überhaupt“ nicht abschließen sollen. Was nun die, in dem §. 27 zuerst genannten drei Verträge anlangt, so ist nunmehr nach den Erklärungen des Herrn Vicepräsidenten und des Abg. Koelz Uebereinstimmung in der Deputation darüber vorhanden, daß diese in dem Paragraphen zuerst genannten drei Verträge in dem Gesetze verboten werden sollen. Dabei hat die Deputation nur noch vorgeschlagen, daß bei dem in dem Paragraphen gedachten Vertrage nach den Worten: „von seinem Auftraggeber“ die Worte: „vor Beendigung des

Geschäfts“ eingeschaltet werden möchten. Die Deputation schlägt also der Kammer vor, den §. 27 bis zu den Worten: „endlich der Vertrag“ mit der empfohlenen Einschaltung anzunehmen, bloß beim vierten Punkte, hat sich die Deputation in eine Majorität und in eine Minorität geschieden. Die Minorität schlägt vor, die betreffende Bestimmung zwar anzunehmen, aber dieselbe dahin zu modificiren:

„der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an den mit Einziehung derselben beauftragten Advocaten abgetreten werden soll,“

wogegen die Majorität der Kammer anempfiehlt, diese ganze Bestimmung in Wegfall zu bringen.

Zunächst, da Niemand gegen den Inhalt des Paragraphen bis zu den Worten: „oder verwirkt wird“ sowohl gegen den erwähnten, von der Deputation bei dem in dem Paragraphen gedachten Vertrag zweiter Art vorgeschlagenen Zusatz etwas vorgebracht hat, frage ich die Kammer, ob sie den §. 27 bis zu den Worten: „oder verwirkt wird“ verbunden mit den Worten: „sind verboten“ mit der eben bemerkten Einschaltung annehme? In soweit lautet der Paragraph nunmehr so: „der Vertrag zwischen zc. — durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber vor Beendigung des Geschäfts eine höhere als tarfmäßige Vergütung zc. — oder verwirkt wird, sind verboten.“ Nimmt die Kammer den §. 27 in soweit und in dieser Fassung an? — Einstimmig Ja.

Nun kommt der letzte Satz, der so lautet:

„der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an einen Advocaten abgetreten werden soll,“

so hat die Majorität beantragt, diesen Satz gänzlich in Wegfall zu bringen, während die Minorität, wie erwähnt, solchen, jedoch in der Weise wie im Berichte Seite 74 zu lesen, modificirt. Ich stelle daher die Frage, ob die Kammer der Ansicht der Majorität beitrete, diesen Satz aus dem Paragraphen wegzulassen? — 29 haben sich dagegen erhoben, 63 Mitglieder sind gegenwärtig, mithin ist das Gutachten der Majorität angenommen worden und es ist demnach keine weitere Frage auf die Ansicht der Minorität zu stellen. Ich frage nun die Kammer, ob sie diesen Paragraphen, den von ihr dabei gefaßten Beschlüssen gemäß annehme? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Eriegern: Ich bitte um das Wort wegen der Fragstellung. Ich habe nicht ganz folgen können und weiß daher nicht, ob die letzten Worte mit angenommen worden sind.

Präsident Dr. Haase: Nach meiner Ansicht sind die Worte des Paragraphen: „und ziehen zc. nach sich“ in der Frage mit begriffen gewesen und von der Kammer genehmigt worden.